



Sachsen hinter sich läßt; dann kommt das Rheinland mit 920 797 000 A.; Brandenburg würde sich mit Berlin zusammen zu dritter Stelle befinden, da es nur über einmal von Berlin losgerennt ist, rangiert es ergänztes Sachsen und muß die dritte Stelle der Provinz Hannover mit 706 225 000 A. überlassen; dann folgen: Provinz Sachsen (809 012 000 A.), Schlesien (800 000 000 A.), Brandenburg (492 758 000 A.), Schleswig-Holstein (459 069 000 A.), Oberschlesien (277 981 000 A.), Pommern (276 119 000 A.), Westpreußen (197 819 000 A.), Polen (194 900 000 A.), Lippe-Drenthe (101 785 000 A.) und Hessen-Jülich (14 817 000 A.). In Überweisungen für kommunale und andere Zwecke verändert haben die Staatsfeste 17 882 000 A.; die Verwaltungssachen belieben sich auf 10 177 000 A.

\* Berlin, 10. Juli. (Notizen der Parteien verhindert werden!) Wenn man die Zahl der Wähler zusammensetzt, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, um die tatsächliche Summe dem Bürger mit ersten Erwähnungen vor die Augen zu halten, muß man eine Gruppe von Wählern abscheiden, die sich zwar im Prinzip des Wahlrechts befindet, aber aus sehr triftigen Gründen nicht in der Lage ist, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Es sind die Gefangen-en beiderseit Art, Unterfahrt und Strafgefangene. Sie sind nämlich durch ihre Haft bedingt, das Wahlrecht verlustig gegangen, sowie sie nicht mit den rechtsträchtigen Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sind. Sie haben also das Recht, zu wählen, aber sie befinden sich nicht in der angemessenen Lage, es ausüben zu können. Denn weder die Gerichte, noch die Gefangenendörfer sind verpflichtet, die Gefangenen, wenn sie es verlangen sollen, am Wahltag zur Urne zu führen, und sie werden schwerlich geneigt sein, aus freien Stücken einem dahin gehenden Wunsche ihrer Pflegebehörden nachzuhören. Sie würden sich auch, wenn die Gefangenen nicht an ihrem Wahlrecht interessiert sind, durch die Reise zum Wahllokal ganz erhebliche Kosten aufzuladen. Auf der anderen Seite ist bis heute auch noch kein destruktives Verlangen eines Gefangenen an die Verwaltung gerichtet worden. Es ist ja ein ganz schönes Gefühl, ins Wahllokal zu treten, aber es kann doch viel von seinem Rechte ein, wenn man es im Gewande des Gefangenen unter polizeilicher Bedeckung anstoßen soll. Eine andere Drage ist freilich, ob sich nicht Vorkehrungen treffen lassen, die der Verwaltung die Unschärfen ersparen und die Gefangenen vor den sozialen Verdrängung mit der Leidenschaft befreien könnten. Es wäre z. B. sehr wohl möglich, große Gefangenlässe an einem eigenen Wahlbezirk zu machen und die Gefangenen dort hinter dem scharfen Schutze ihrer wahlabsperrenden Männer das Wahlrecht ausüben zu lassen. Indesten mögen sich Einmünden genug gegen den Gedanken erheben, die Bestätigung des höchsten politischen Rechtes jemandem von Staat wegen zu erübrigen, der sich durch einen Bruch der Rechtsordnung dieses Recht zwar nicht verwirkt, aber doch keiner ungehinderten Ausübung begeben hat. Das würde freilich nur auf die Strafgefangenen entfallen, einen fachhaltigen Grund. Unterfahrtsgefangene an der Abgabe ihrer Stimme zu hindern, dürfte man weder auf juristischem noch auf moralischem Gebiete auffinden können. (Klin. Blg.)

\* Das Organ des Konsulats Düsseldorf, die „Trier-Landeszeitung“, bringt jetzt eine Erwiderung auf die jüngste Veröffentlichung des Grafen Hönniger über sein Beweismaterial gegen Düsseldorf. Man darf wohl als sicher annehmen, daß man in den beiden Auflagen der „Trier-Landeszeitung“ Erzeugnisse der heiteren Düsseldorf vor sich hat. Düsseldorf gibt bereits zu: daß Preußensche die von ihm angegriffenen Rechtsurteile richtig zitiert habe, habe er allerdings zweitens bewiesen:

Er hat bewiesen, daß viele Rechtsurteile, man darf auf einem wichtigen Grunde oder zu einem guten Zwecke manchmal etwas falsches liefern oder zu einer Sünde Gelegenheit dienen, auch wenn man sie verhindern könnte. Das ist der erste Beweis. — Aber einige Rechtsurteile gehen noch weiter und sagen, man darf sogar in gewissen, genau bestimmten Fällen einen Fehler zu verhindern. Das ist der zweite Beweis, und mit diesen beiden Beweisen ist das, was zur Gute geht, entschlossen.

— Die neue Strafungsordnung für Mediziner schreibt belanglos die Ableitung eines praktischen Jahres nach bestandener Staatsprüfung vor. Erst nach dem abgeleiteten praktischen Jahre erhält der betreffende Mediziner die Erlaubnis, zu praktizieren. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Um nun den jetzt im Staatspräparat begriffenen Medizineren Gelegenheit zur Ableitung des Examens vor Eintritt des 1. Oktober zu geben, bat der preußische Kultusminister angeordnet, daß die nachstehenden Staatsprüfungen dreimal nicht am 15. Juli, sondern erst Mitte August beendet werden sollen. In einzelnen Fällen kann sogar, allerdings nur mit Zustimmung des Examinators, diese Frist noch weiter hinausgeschoben werden.

— Das angekommene sind der Oberpräsident a. D. Dr. von Haynsfeld, Herzog zu Sachsen, aus Dresden, der Hof-

staatler der französischen Republik G. Viboud, der die Geschäfte der Reichsstadt wieder übernommen hat. Außerdem hat der russische Gesandte A. Golimov (nördlich seiner Wohnungshaus über der Regierungsschule R. Adolphe de Gobineau) die Geschäfte der Gesandtschaft über der russischen Gesandtschaft Hünthorff (nördlich seiner Wohnungshaus über der Regierungsschule R. Adolphe de Gobineau) übertragen; dann folgen: Provinz Sachsen (809 012 000 A.), Schlesien (800 000 000 A.), Brandenburg (492 758 000 A.), Schleswig-Holstein (459 069 000 A.), Oberschlesien (277 981 000 A.), Pommern (276 119 000 A.), Westpreußen (197 819 000 A.), Polen (194 900 000 A.), Lippe-Drenthe (101 785 000 A.) und Hessen-Jülich (14 817 000 A.). In Überweisungen für kommunale und andere Zwecke verändert haben die Staatsfeste 17 882 000 A.; die Verwaltungssachen belieben sich auf 10 177 000 A.

\* Berlin, 10. Juli. (Notizen der Parteien verhindert werden!) Wenn man die Zahl der Wähler zusammensetzt, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, um die tatsächliche Summe dem Bürger mit ersten Erwähnungen vor die Augen zu halten, muß man eine Gruppe von Wählern abscheiden, die sich zwar im Prinzip des Wahlrechts befindet, aber aus sehr triftigen Gründen nicht in der Lage ist, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Es sind die Gefangen-en beiderseit Art, Unterfahrt und Strafgefangene. Sie sind nämlich durch ihre Haft bedingt, das Wahlrecht verlustig gegangen, sowie sie nicht mit den rechtsträchtigen Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sind. Sie haben also das Recht, zu wählen, aber sie befinden sich nicht in der angemessenen Lage, es ausüben zu können. Denn weder die Gerichte, noch die Gefangenendörfer sind verpflichtet, die Gefangenen, wenn sie es verlangen sollen, am Wahltag zur Urne zu führen, und sie werden schwerlich geneigt sein, aus freien Stücken einem dahin gehenden Wunsche ihrer Pflegebehörden nachzuhören. Sie würden sich auch, wenn die Gefangenen nicht an ihrem Wahlrecht interessiert sind, durch die Reise zum Wahllokal ganz erhebliche Kosten aufzuladen. Auf der anderen Seite ist bis heute auch noch kein destruktives Verlangen eines Gefangenen an die Verwaltung gerichtet worden. Es ist ja ein ganz schönes Gefühl, ins Wahllokal zu treten, aber es kann doch viel von seinem Rechte ein, wenn man es im Gewande des Gefangenen unter polizeilicher Bedeckung anstoßen soll. Eine andere Drage ist freilich, ob sich nicht Vorkehrungen treffen lassen, die der Verwaltung die Unschärfen ersparen und die Gefangenen vor den sozialen Verdrängung mit der Leidenschaft befreien könnten. Es wäre z. B. sehr wohl möglich, große Gefangenlässe an einem eigenen Wahlbezirk zu machen und die Gefangenen dort hinter dem scharfen Schutze ihrer wahlabsperrenden Männer das Wahlrecht ausüben zu lassen. Indesten mögen sich Einmünden genug gegen den Gedanken erheben, die Bestätigung des höchsten politischen Rechtes jemandem von Staat wegen zu erübrigen, der sich durch einen Bruch der Rechtsordnung dieses Recht zwar nicht verwirkt, aber doch keiner ungehinderten Ausübung begeben hat. Das würde freilich nur auf die Strafgefangenen entfallen, einen fachhaltigen Grund. Unterfahrtsgefangene an der Abgabe ihrer Stimme zu hindern, dürfte man weder auf juristischem noch auf moralischem Gebiete auffinden können. (Klin. Blg.)

\* Berlin, 10. Juli. (Notizen der Parteien verhindert werden!) Wenn man die Zahl der Wähler zusammensetzt, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, um die tatsächliche Summe dem Bürger mit ersten Erwähnungen vor die Augen zu halten, muß man eine Gruppe von Wählern abscheiden, die sich zwar im Prinzip des Wahlrechts befindet, aber aus sehr triftigen Gründen nicht in der Lage ist, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Es sind die Gefangen-en beiderseit Art, Unterfahrt und Strafgefangene. Sie sind nämlich durch ihre Haft bedingt, das Wahlrecht verlustig gegangen, sowie sie nicht mit den rechtsträchtigen Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sind. Sie haben also das Recht, zu wählen, aber sie befinden sich nicht in der angemessenen Lage, es ausüben zu können. Denn weder die Gerichte, noch die Gefangenendörfer sind verpflichtet, die Gefangenen, wenn sie es verlangen sollen, am Wahltag zur Urne zu führen, und sie werden schwerlich geneigt sein, aus freien Stücken einem dahin gehenden Wunsche ihrer Pflegebehörden nachzuhören. Sie würden sich auch, wenn die Gefangenen nicht an ihrem Wahlrecht interessiert sind, durch die Reise zum Wahllokal ganz erhebliche Kosten aufzuladen. Auf der anderen Seite ist bis heute auch noch kein destruktives Verlangen eines Gefangenen an die Verwaltung gerichtet worden. Es ist ja ein ganz schönes Gefühl, ins Wahllokal zu treten, aber es kann doch viel von seinem Rechte ein, wenn man es im Gewande des Gefangenen unter polizeilicher Bedeckung anstoßen soll. Eine andere Drage ist freilich, ob sich nicht Vorkehrungen treffen lassen, die der Verwaltung die Unschärfen ersparen und die Gefangenen vor den sozialen Verdrängung mit der Leidenschaft befreien könnten. Es wäre z. B. sehr wohl möglich, große Gefangenlässe an einem eigenen Wahlbezirk zu machen und die Gefangenen dort hinter dem scharfen Schutze ihrer wahlabsperrenden Männer das Wahlrecht ausüben zu lassen. Indesten mögen sich Einmünden genug gegen den Gedanken erheben, die Bestätigung des höchsten politischen Rechtes jemandem von Staat wegen zu erübrigen, der sich durch einen Bruch der Rechtsordnung dieses Recht zwar nicht verwirkt, aber doch keiner ungehinderten Ausübung begeben hat. Das würde freilich nur auf die Strafgefangenen entfallen, einen fachhaltigen Grund. Unterfahrtsgefangene an der Abgabe ihrer Stimme zu hindern, dürfte man weder auf juristischem noch auf moralischem Gebiete auffinden können. (Klin. Blg.)

\* Berlin, 10. Juli. (Notizen der Parteien verhindert werden!) Wenn man die Zahl der Wähler zusammensetzt, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, um die tatsächliche Summe dem Bürger mit ersten Erwähnungen vor die Augen zu halten, muß man eine Gruppe von Wählern abscheiden, die sich zwar im Prinzip des Wahlrechts befindet, aber aus sehr triftigen Gründen nicht in der Lage ist, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Es sind die Gefangen-en beiderseit Art, Unterfahrt und Strafgefangene. Sie sind nämlich durch ihre Haft bedingt, das Wahlrecht verlustig gegangen, sowie sie nicht mit den rechtsträchtigen Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sind. Sie haben also das Recht, zu wählen, aber sie befinden sich nicht in der angemessenen Lage, es ausüben zu können. Denn weder die Gerichte, noch die Gefangenendörfer sind verpflichtet, die Gefangenen, wenn sie es verlangen sollen, am Wahltag zur Urne zu führen, und sie werden schwerlich geneigt sein, aus freien Stücken einem dahin gehenden Wunsche ihrer Pflegebehörden nachzuhören. Sie würden sich auch, wenn die Gefangenen nicht an ihrem Wahlrecht interessiert sind, durch die Reise zum Wahllokal ganz erhebliche Kosten aufzuladen. Auf der anderen Seite ist bis heute auch noch kein destruktives Verlangen eines Gefangenen an die Verwaltung gerichtet worden. Es ist ja ein ganz schönes Gefühl, ins Wahllokal zu treten, aber es kann doch viel von seinem Rechte ein, wenn man es im Gewande des Gefangenen unter polizeilicher Bedeckung anstoßen soll. Eine andere Drage ist freilich, ob sich nicht Vorkehrungen treffen lassen, die der Verwaltung die Unschärfen ersparen und die Gefangenen vor den sozialen Verdrängung mit der Leidenschaft befreien könnten. Es wäre z. B. sehr wohl möglich, große Gefangenlässe an einem eigenen Wahlbezirk zu machen und die Gefangenen dort hinter dem scharfen Schutze ihrer wahlabsperrenden Männer das Wahlrecht ausüben zu lassen. Indesten mögen sich Einmünden genug gegen den Gedanken erheben, die Bestätigung des höchsten politischen Rechtes jemandem von Staat wegen zu erübrigen, der sich durch einen Bruch der Rechtsordnung dieses Recht zwar nicht verwirkt, aber doch keiner ungehinderten Ausübung begeben hat. Das würde freilich nur auf die Strafgefangenen entfallen, einen fachhaltigen Grund. Unterfahrtsgefangene an der Abgabe ihrer Stimme zu hindern, dürfte man weder auf juristischem noch auf moralischem Gebiete auffinden können. (Klin. Blg.)

\* Berlin, 10. Juli. (Notizen der Parteien verhindert werden!) Wenn man die Zahl der Wähler zusammensetzt, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, um die tatsächliche Summe dem Bürger mit ersten Erwähnungen vor die Augen zu halten, muß man eine Gruppe von Wählern abscheiden, die sich zwar im Prinzip des Wahlrechts befindet, aber aus sehr triftigen Gründen nicht in der Lage ist, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Es sind die Gefangen-en beiderseit Art, Unterfahrt und Strafgefangene. Sie sind nämlich durch ihre Haft bedingt, das Wahlrecht verlustig gegangen, sowie sie nicht mit den rechtsträchtigen Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sind. Sie haben also das Recht, zu wählen, aber sie befinden sich nicht in der angemessenen Lage, es ausüben zu können. Denn weder die Gerichte, noch die Gefangenendörfer sind verpflichtet, die Gefangenen, wenn sie es verlangen sollen, am Wahltag zur Urne zu führen, und sie werden schwerlich geneigt sein, aus freien Stücken einem dahin gehenden Wunsche ihrer Pflegebehörden nachzuhören. Sie würden sich auch, wenn die Gefangenen nicht an ihrem Wahlrecht interessiert sind, durch die Reise zum Wahllokal ganz erhebliche Kosten aufzuladen. Auf der anderen Seite ist bis heute auch noch kein destruktives Verlangen eines Gefangenen an die Verwaltung gerichtet worden. Es ist ja ein ganz schönes Gefühl, ins Wahllokal zu treten, aber es kann doch viel von seinem Rechte ein, wenn man es im Gewande des Gefangenen unter polizeilicher Bedeckung anstoßen soll. Eine andere Drage ist freilich, ob sich nicht Vorkehrungen treffen lassen, die der Verwaltung die Unschärfen ersparen und die Gefangenen vor den sozialen Verdrängung mit der Leidenschaft befreien könnten. Es wäre z. B. sehr wohl möglich, große Gefangenlässe an einem eigenen Wahlbezirk zu machen und die Gefangenen dort hinter dem scharfen Schutze ihrer wahlabsperrenden Männer das Wahlrecht ausüben zu lassen. Indesten mögen sich Einmünden genug gegen den Gedanken erheben, die Bestätigung des höchsten politischen Rechtes jemandem von Staat wegen zu erübrigen, der sich durch einen Bruch der Rechtsordnung dieses Recht zwar nicht verwirkt, aber doch keiner ungehinderten Ausübung begeben hat. Das würde freilich nur auf die Strafgefangenen entfallen, einen fachhaltigen Grund. Unterfahrtsgefangene an der Abgabe ihrer Stimme zu hindern, dürfte man weder auf juristischem noch auf moralischem Gebiete auffinden können. (Klin. Blg.)

\* Berlin, 10. Juli. (Notizen der Parteien verhindert werden!) Wenn man die Zahl der Wähler zusammensetzt, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, um die tatsächliche Summe dem Bürger mit ersten Erwähnungen vor die Augen zu halten, muß man eine Gruppe von Wählern abscheiden, die sich zwar im Prinzip des Wahlrechts befindet, aber aus sehr triftigen Gründen nicht in der Lage ist, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Es sind die Gefangen-en beiderseit Art, Unterfahrt und Strafgefangene. Sie sind nämlich durch ihre Haft bedingt, das Wahlrecht verlustig gegangen, sowie sie nicht mit den rechtsträchtigen Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sind. Sie haben also das Recht, zu wählen, aber sie befinden sich nicht in der angemessenen Lage, es ausüben zu können. Denn weder die Gerichte, noch die Gefangenendörfer sind verpflichtet, die Gefangenen, wenn sie es verlangen sollen, am Wahltag zur Urne zu führen, und sie werden schwerlich geneigt sein, aus freien Stücken einem dahin gehenden Wunsche ihrer Pflegebehörden nachzuhören. Sie würden sich auch, wenn die Gefangenen nicht an ihrem Wahlrecht interessiert sind, durch die Reise zum Wahllokal ganz erhebliche Kosten aufzuladen. Auf der anderen Seite ist bis heute auch noch kein destruktives Verlangen eines Gefangenen an die Verwaltung gerichtet worden. Es ist ja ein ganz schönes Gefühl, ins Wahllokal zu treten, aber es kann doch viel von seinem Rechte ein, wenn man es im Gewande des Gefangenen unter polizeilicher Bedeckung anstoßen soll. Eine andere Drage ist freilich, ob sich nicht Vorkehrungen treffen lassen, die der Verwaltung die Unschärfen ersparen und die Gefangenen vor den sozialen Verdrängung mit der Leidenschaft befreien könnten. Es wäre z. B. sehr wohl möglich, große Gefangenlässe an einem eigenen Wahlbezirk zu machen und die Gefangenen dort hinter dem scharfen Schutze ihrer wahlabsperrenden Männer das Wahlrecht ausüben zu lassen. Indesten mögen sich Einmünden genug gegen den Gedanken erheben, die Bestätigung des höchsten politischen Rechtes jemandem von Staat wegen zu erübrigen, der sich durch einen Bruch der Rechtsordnung dieses Recht zwar nicht verwirkt, aber doch keiner ungehinderten Ausübung begeben hat. Das würde freilich nur auf die Strafgefangenen entfallen, einen fachhaltigen Grund. Unterfahrtsgefangene an der Abgabe ihrer Stimme zu hindern, dürfte man weder auf juristischem noch auf moralischem Gebiete auffinden können. (Klin. Blg.)

\* Berlin, 10. Juli. (Notizen der Parteien verhindert werden!) Wenn man die Zahl der Wähler zusammensetzt, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, um die tatsächliche Summe dem Bürger mit ersten Erwähnungen vor die Augen zu halten, muß man eine Gruppe von Wählern abscheiden, die sich zwar im Prinzip des Wahlrechts befindet, aber aus sehr triftigen Gründen nicht in der Lage ist, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Es sind die Gefangen-en beiderseit Art, Unterfahrt und Strafgefangene. Sie sind nämlich durch ihre Haft bedingt, das Wahlrecht verlustig gegangen, sowie sie nicht mit den rechtsträchtigen Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sind. Sie haben also das Recht, zu wählen, aber sie befinden sich nicht in der angemessenen Lage, es ausüben zu können. Denn weder die Gerichte, noch die Gefangenendörfer sind verpflichtet, die Gefangenen, wenn sie es verlangen sollen, am Wahltag zur Urne zu führen, und sie werden schwerlich geneigt sein, aus freien Stücken einem dahin gehenden Wunsche ihrer Pflegebehörden nachzuhören. Sie würden sich auch, wenn die Gefangenen nicht an ihrem Wahlrecht interessiert sind, durch die Reise zum Wahllokal ganz erhebliche Kosten aufzuladen. Auf der anderen Seite ist bis heute auch noch kein destruktives Verlangen eines Gefangenen an die Verwaltung gerichtet worden. Es ist ja ein ganz schönes Gefühl, ins Wahllokal zu treten, aber es kann doch viel von seinem Rechte ein, wenn man es im Gewande des Gefangenen unter polizeilicher Bedeckung anstoßen soll. Eine andere Drage ist freilich, ob sich nicht Vorkehrungen treffen lassen, die der Verwaltung die Unschärfen ersparen und die Gefangenen vor den sozialen Verdrängung mit der Leidenschaft befreien könnten. Es wäre z. B. sehr wohl möglich, große Gefangenlässe an einem eigenen Wahlbezirk zu machen und die Gefangenen dort hinter dem scharfen Schutze ihrer wahlabsperrenden Männer das Wahlrecht ausüben zu lassen. Indesten mögen sich Einmünden genug gegen den Gedanken erheben, die Bestätigung des höchsten politischen Rechtes jemandem von Staat wegen zu erübrigen, der sich durch einen Bruch der Rechtsordnung dieses Recht zwar nicht verwirkt, aber doch keiner ungehinderten Ausübung begeben hat. Das würde freilich nur auf die Strafgefangenen entfallen, einen fachhaltigen Grund. Unterfahrtsgefangene an der Abgabe ihrer Stimme zu hindern, dürfte man weder auf juristischem noch auf moralischem Gebiete auffinden können. (Klin. Blg.)

\* Berlin, 10. Juli. (Notizen der Parteien verhindert werden!) Wenn man die Zahl der Wähler zusammensetzt, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, um die tatsächliche Summe dem Bürger mit ersten Erwähnungen vor die Augen zu halten, muß man eine Gruppe von Wählern abscheiden, die sich zwar im Prinzip des Wahlrechts befindet, aber aus sehr triftigen Gründen nicht in der Lage ist, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Es sind die Gefangen-en beiderseit Art, Unterfahrt und Strafgefangene. Sie sind nämlich durch ihre Haft bedingt, das Wahlrecht verlustig gegangen, sowie sie nicht mit den rechtsträchtigen Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sind. Sie haben also das Recht, zu wählen, aber sie befinden sich nicht in der angemessenen Lage, es ausüben zu können. Denn weder die Gerichte, noch die Gefangenendörfer sind verpflichtet, die Gefangenen, wenn sie es verlangen sollen, am Wahltag zur Urne zu führen, und sie werden schwerlich geneigt sein, aus freien Stücken einem dahin gehenden Wunsche ihrer Pflegebehörden nachzuhören. Sie würden sich auch, wenn die Gefangenen nicht an ihrem Wahlrecht interessiert sind, durch die Reise zum Wahllokal ganz erhebliche Kosten aufzuladen. Auf der anderen Seite ist bis heute auch noch kein destruktives Verlangen eines Gefangenen an die Verwaltung gerichtet worden. Es ist ja ein ganz schönes Gefühl, ins Wahllokal zu treten, aber es kann doch viel von seinem Rechte ein, wenn man es im Gewande des Gefangenen unter polizeilicher Bedeckung anstoßen soll. Eine andere Drage ist freilich, ob sich nicht Vorkehrungen treffen lassen, die der Verwaltung die Unschärfen ersparen und die Gefangenen vor den sozialen Verdrängung mit der Leidenschaft befreien könnten. Es wäre z. B. sehr wohl möglich, große Gefangenlässe an einem eigenen Wahlbezirk zu machen und die Gefangenen dort hinter dem scharfen Schutze ihrer wahlabsperrenden Männer das Wahlrecht ausüben zu lassen. Indesten mögen sich Einmünden genug gegen den Gedanken erheben, die Bestätigung des höchsten politischen Rechtes jemandem von Staat wegen zu erübrigen, der sich durch einen Bruch der Rechtsordnung dieses Recht zwar nicht verwirkt, aber doch keiner ungehinderten Ausübung begeben hat. Das würde freilich nur auf die Strafgefangenen entfallen, einen fachhaltigen Grund. Unterfahrtsgefangene an der Abgabe ihrer Stimme zu hindern, dürfte man weder auf juristischem noch auf moralischem Gebiete auffinden können. (Klin. Blg.)

\* Berlin, 10. Juli. (Notizen der Parteien verhindert werden!) Wenn man die Zahl der Wähler zusammensetzt, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht haben, um die tatsächliche Summe dem Bürger mit ersten Erwähnungen vor die Augen zu halten, muß man eine Gruppe von Wählern abscheiden, die sich zwar im Prinzip des Wahlrechts befindet, aber aus sehr triftigen Gründen nicht in der Lage ist, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Es sind die Gefangen-en beiderseit Art, Unterfahrt und Strafgefangene. Sie sind nämlich durch ihre Haft bedingt, das Wahlrecht verlustig gegangen, sowie sie nicht mit den rechtsträchtigen Abrechnung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sind. Sie haben also das Recht, zu wählen, aber sie befinden sich nicht in der angemessenen Lage, es ausüben zu können. Denn weder die Gerichte, noch die Gefangenendörfer sind verpflichtet, die Gefangenen, wenn sie es verlangen sollen, am Wahltag zur Urne zu führen, und sie werden schwerlich geneigt sein, aus freien Stücken einem dahin gehenden Wunsche ihrer Pflegebehörden nachzuhören. Sie würden sich auch, wenn die Gefangenen nicht an ihrem Wahlrecht interessiert sind, durch die Reise zum Wahllokal ganz erhebliche Kosten aufzuladen. Auf der anderen Seite ist bis heute auch noch kein destruktives Verlangen eines Gefangenen an die Verwaltung gerichtet worden. Es ist ja ein ganz schönes Gefühl, ins Wahllokal zu treten, aber es kann doch viel von seinem Rechte ein, wenn man es im Gewande des Gefangenen unter polizeilicher Bedeckung anstoßen soll. Eine andere Drage ist freilich, ob sich nicht Vorkehrungen treffen lassen, die der Verwaltung die Unschärfen ersparen und die Gefangenen vor den sozialen Verdrängung mit der Leidenschaft befreien könnten. Es wäre z. B. sehr wohl möglich, große Gefangenlässe an einem eigenen Wahlbezirk zu machen und die Gefangenen dort hinter dem scharfen Schutze ihrer wahlabsperrenden Männer das Wahlrecht ausüben zu lassen. Indesten mögen sich Einmünden genug gegen den Gedanken erheben, die Bestätigung des höchsten politischen Rechtes jemandem von Staat wegen zu erübrigen, der sich durch einen Bruch der Rechtsordnung dieses Recht zwar nicht verwirkt, aber doch keiner ungehinderten Ausübung begeben hat. Das würde freil



**Bibliothek der Handelskammer zu Leipzig.**  
(Rosa Seite, Treppe B, I, öffnet von 10-12 Uhr; unentgeltliche Benutzung.)  
(Die mit \* bezeichneten Bücher werden nicht verliehen, können aber im Besitz der Bibliothek nach erfolgter Bezahlung benutzt werden.)  
(Gemeins. Cliqu., wenn kein anderer bestellt.)

Nur erworbenen Werke von allgemeinem Interesse.

A. In deutscher Sprache.

Neubauza, die wagen Handlungsfabrikations-, Handlungsfirme und Prozess-Erteilungen des den Handelsgerichts zu machenden Angeklagten betreffend. Leipzig 1903. 11 S.

Reich für Justiz-Gesetzliche. Urteile von Georg Steinhausen.

1. Band. Berlin 1903.

Reich für das Recht der Gewerbe-Gesellschaft? Ein Beitrag zur sozialen Gewerbeaufbau von einem Kaufmann. Dresden 1903. 82 S.

Röder, Dr. Die Altenunterschungen in Baden. Ein Beitrag zur Praxis der großherzoglichen und Verkehrs-Teilnahme des Landes. Karlsruhe 1903. VIII u. 272 S.

Schwarz, H. Die französische Nationalversammlung der Gegenwart. Überblick und mit Einschätzungen verfasst von G. Wampf. Berlin 1903. XII u. 140 S.

Schrey, E. Das Recht der Wohnungsmiete. Vier Vorträge. Leipzig 1903. 77 S.

Seigert, H. Handbuch des Kauf- und Wettbewerbs. Ein Nachschlagewerk für praktische Kaufleute, Justiz und Handelsgerichte. 2. Aufl. umgest. u. wesentl. verm. Aufl. Leipzig 1903. VIII u. 615 S.

Bericht über Hand- und Hochschwirtschaft in Deutschland. Bericht vom Reichsamt des Innern. Deutsches Reichsgericht. 1. bis 5. Heft. Heidelberg 1902.

Gesammt-Bericht an seine Freunde und den Krieg 1870/71. Stuttgart-Berlin 1903. 102 S.

Gringmuth, August. Geschichte des deutschen Staates - Bewegung, Kreis und Wirkung des Nationalstaates der Himmelfahrt und dem neuen Reichsgesetz. Stuttgart 1903. XII u. 399 S.

Hütteler-Bericht über die Behandlung des Justiz- und Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Baderverordnungs. Berlin 1902. 100 S.

Grauer, G. Müller u. H. Hobrecht. Das preußische Ausbildungswesen zum Bürgerlichen Brüderlichkeit. Berlin 1901. XXXI u. 104 S.

Diegel, H. Das Preußenschen Recht der Arbeit und die Handelsfreiheit. Ein Beitrag zur Theorie vom Arbeitsmarkt und vom Arbeitsstaat. Berlin 1903. VIII u. 118 S.

Dorow, H. Deutsche Handwerker und Handwerkerverbände im mittelalterlichen Städte. Berlin 1903. V u. 160 S.

Daumler, Th. Die Justiz und die Zukunft der Rechtsprechung. Berlin 1903. VII u. 235 S.

Göller, R. Soziologie. Die Lehre von der Erziehung und Entwicklung des menschlichen Geschlechts. Leipzig 1903. VIII u. 300 S.

Entwurf eines Gesetzes, bez. weitere Absicherungen des Gewerbe- und Handelsverordnungs. Berlin 1903. 4\*. 12 S.

Leibberg, H. Die Hochschwirtschaft. Berlin 1903. 72 S.

Gindlauer, G. Grundzüge der Handelswissenschaft. Für Handelsleute und zur Selbstschulung. 7. Aufl. des Handelswissenschaftsbuches vom 10. Mai 1897 von Richard Joch. Mit einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis. Leipzig 1903. 892 S.

Göller, G. Grundbedeutung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Berlin 1903. 306 S.

Gleicher, L. Gewerbepolitik. Ein hand- und hülfbuch für Gewerbeleute, Genossenschaften und Innungen sowie zum Unternehmenslehrbuch für Kauf- und Hochschulabsolventen. Leipzig 1903. VII u. 94 S.

Göcker, H. Die Hochprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1902.

Frieze, D. Den Berichten überzeugen Angelegenheiten der einzigen Gerichtsbarkeit. Leipzig 1903. XL u. 638 S.

Griebel, C. Handels- und Verlegerleben von Hause. Berlin 1903. 4\*. 20 S.

Göring, L. Handelsstrategie und Eingangsstrategie. Leipzig 1903. 29 S.

Grembisch, L. Das deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte. Jena 1903. X u. 382 S.

Grotz, M. Selbstjustiz-Gebotenheit der Gegenwart. Hamburg 1903. 123 S.

Gumpel, G. Die Spezialisten in Goldminenwesen. Praktische Anleitung und Lehrungen. Mit Kurz- und Bildern. Berlin 1903. VIII u. 248 S.

Hader, S. Die Bedürfe für besondere Gebiete der Staatsökonomie im Deutschen Reich und in seinen bedeutendsten Güterstätten. Tübingen 1903. VI u. 107 S.

Hellendorff, R. Geld und Banken. Im zwei Teilen. Erster Teil: Das Geld. Leipzig 1903. X u. 550 S.

Hennicke, G. u. Dr. Bunge. Abschaffung der Arbeitssicherheitsordnungsgesetz. 2. Aufl. Leipzig 1903. X u. 297 S.

Herr, Dr. Die Appellationsordnung und Verleidung bei den Deutschen von den Kaisern prächtigsten Seiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 378 S.

Hippel, W. Abschaffung über die Naturleistungen für die bewohnte Stadt in Gleichen. Berlin 1903. 12\*. 116 S.

Hirschberg, G. Arbeitssicher-Sicherung und Arbeitspflege. Berlin 1903. 34 S.

Hoffmann, H. Deutsches Soldrecht. 1. Band. Leipzig 1902. XVI u. 456 S.

Hörr, G. Die Geschichte der Glasindustrie und ihre Erfolge. Soziale Studie aus verschiedenen und authentischen Quellen dargestellt. Stuttgart 1903. VIII u. 268 S.

Hörr, G. und H. Krause. Technologisches Wörterbuch. Deutsch-Englisch-Französisch. Den bearbeitet. 2. Aufl. Weißboden, Paris, London 1902. VIII u. 884 S.

Höber, H. C. Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial- und Politik. Berlin 1903. 4\*. 106 S.

Höfer, H. Der Sozialismus und seine Bedeutung. Berlin 1903. VIII u. 216 S.

Hoyer, Moritz. Kleiderpflege und Kleidung bei den Deutschen von den Kaisern prächtigsten Seiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 378 S.

Höppel, W. Abschaffung über die Naturleistungen für die bewohnte Stadt in Gleichen. Berlin 1903. 12\*. 116 S.

Hirschberg, G. Arbeitssicher-Sicherung und Arbeitspflege. Berlin 1903. 34 S.

Hoffmann, H. Deutsches Soldrecht. 1. Band. Leipzig 1902. XVI u. 456 S.

Hörr, G. Die Geschichte der Glasindustrie und ihre Erfolge. Soziale Studie aus verschiedenen und authentischen Quellen dargestellt. Stuttgart 1903. VIII u. 268 S.

Hörr, G. und H. Krause. Technologisches Wörterbuch. Deutsch-Englisch-Französisch. Den bearbeitet. 2. Aufl. Weißboden, Paris, London 1902. VIII u. 884 S.

Höber, H. C. Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial- und Politik. Berlin 1903. 4\*. 106 S.

Höfer, H. Der Sozialismus und seine Bedeutung. Berlin 1903. VIII u. 216 S.

Hoyer, Moritz. Kleiderpflege und Kleidung bei den Deutschen von den Kaisern prächtigsten Seiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 378 S.

Höppel, W. Abschaffung über die Naturleistungen für die bewohnte Stadt in Gleichen. Berlin 1903. 12\*. 116 S.

Hirschberg, G. Arbeitssicher-Sicherung und Arbeitspflege. Berlin 1903. 34 S.

Hoffmann, H. Deutsches Soldrecht. 1. Band. Leipzig 1902. XVI u. 456 S.

Hörr, G. Die Geschichte der Glasindustrie und ihre Erfolge. Soziale Studie aus verschiedenen und authentischen Quellen dargestellt. Stuttgart 1903. VIII u. 268 S.

Hörr, G. und H. Krause. Technologisches Wörterbuch. Deutsch-Englisch-Französisch. Den bearbeitet. 2. Aufl. Weißboden, Paris, London 1902. VIII u. 884 S.

Höber, H. C. Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial- und Politik. Berlin 1903. 4\*. 106 S.

Höfer, H. Der Sozialismus und seine Bedeutung. Berlin 1903. VIII u. 216 S.

Hoyer, Moritz. Kleiderpflege und Kleidung bei den Deutschen von den Kaisern prächtigsten Seiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 378 S.

Höppel, W. Abschaffung über die Naturleistungen für die bewohnte Stadt in Gleichen. Berlin 1903. 12\*. 116 S.

Hirschberg, G. Arbeitssicher-Sicherung und Arbeitspflege. Berlin 1903. 34 S.

Hoffmann, H. Deutsches Soldrecht. 1. Band. Leipzig 1902. XVI u. 456 S.

Hörr, G. Die Geschichte der Glasindustrie und ihre Erfolge. Soziale Studie aus verschiedenen und authentischen Quellen dargestellt. Stuttgart 1903. VIII u. 268 S.

Hörr, G. und H. Krause. Technologisches Wörterbuch. Deutsch-Englisch-Französisch. Den bearbeitet. 2. Aufl. Weißboden, Paris, London 1902. VIII u. 884 S.

Höber, H. C. Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial- und Politik. Berlin 1903. 4\*. 106 S.

Höfer, H. Der Sozialismus und seine Bedeutung. Berlin 1903. VIII u. 216 S.

Hoyer, Moritz. Kleiderpflege und Kleidung bei den Deutschen von den Kaisern prächtigsten Seiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 378 S.

Höppel, W. Abschaffung über die Naturleistungen für die bewohnte Stadt in Gleichen. Berlin 1903. 12\*. 116 S.

Hirschberg, G. Arbeitssicher-Sicherung und Arbeitspflege. Berlin 1903. 34 S.

Hoffmann, H. Deutsches Soldrecht. 1. Band. Leipzig 1902. XVI u. 456 S.

Hörr, G. Die Geschichte der Glasindustrie und ihre Erfolge. Soziale Studie aus verschiedenen und authentischen Quellen dargestellt. Stuttgart 1903. VIII u. 268 S.

Hörr, G. und H. Krause. Technologisches Wörterbuch. Deutsch-Englisch-Französisch. Den bearbeitet. 2. Aufl. Weißboden, Paris, London 1902. VIII u. 884 S.

Höber, H. C. Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial- und Politik. Berlin 1903. 4\*. 106 S.

Höfer, H. Der Sozialismus und seine Bedeutung. Berlin 1903. VIII u. 216 S.

Hoyer, Moritz. Kleiderpflege und Kleidung bei den Deutschen von den Kaisern prächtigsten Seiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 378 S.

Höppel, W. Abschaffung über die Naturleistungen für die bewohnte Stadt in Gleichen. Berlin 1903. 12\*. 116 S.

Hirschberg, G. Arbeitssicher-Sicherung und Arbeitspflege. Berlin 1903. 34 S.

Hoffmann, H. Deutsches Soldrecht. 1. Band. Leipzig 1902. XVI u. 456 S.

Hörr, G. Die Geschichte der Glasindustrie und ihre Erfolge. Soziale Studie aus verschiedenen und authentischen Quellen dargestellt. Stuttgart 1903. VIII u. 268 S.

Hörr, G. und H. Krause. Technologisches Wörterbuch. Deutsch-Englisch-Französisch. Den bearbeitet. 2. Aufl. Weißboden, Paris, London 1902. VIII u. 884 S.

Höber, H. C. Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial- und Politik. Berlin 1903. 4\*. 106 S.

Höfer, H. Der Sozialismus und seine Bedeutung. Berlin 1903. VIII u. 216 S.

Hoyer, Moritz. Kleiderpflege und Kleidung bei den Deutschen von den Kaisern prächtigsten Seiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 378 S.

Höppel, W. Abschaffung über die Naturleistungen für die bewohnte Stadt in Gleichen. Berlin 1903. 12\*. 116 S.

Hirschberg, G. Arbeitssicher-Sicherung und Arbeitspflege. Berlin 1903. 34 S.

Hoffmann, H. Deutsches Soldrecht. 1. Band. Leipzig 1902. XVI u. 456 S.

Hörr, G. Die Geschichte der Glasindustrie und ihre Erfolge. Soziale Studie aus verschiedenen und authentischen Quellen dargestellt. Stuttgart 1903. VIII u. 268 S.

Hörr, G. und H. Krause. Technologisches Wörterbuch. Deutsch-Englisch-Französisch. Den bearbeitet. 2. Aufl. Weißboden, Paris, London 1902. VIII u. 884 S.

Höber, H. C. Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial- und Politik. Berlin 1903. 4\*. 106 S.

Höfer, H. Der Sozialismus und seine Bedeutung. Berlin 1903. VIII u. 216 S.

Hoyer, Moritz. Kleiderpflege und Kleidung bei den Deutschen von den Kaisern prächtigsten Seiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 378 S.

Höppel, W. Abschaffung über die Naturleistungen für die bewohnte Stadt in Gleichen. Berlin 1903. 12\*. 116 S.

Hirschberg, G. Arbeitssicher-Sicherung und Arbeitspflege. Berlin 1903. 34 S.

Hoffmann, H. Deutsches Soldrecht. 1. Band. Leipzig 1902. XVI u. 456 S.

Hörr, G. Die Geschichte der Glasindustrie und ihre Erfolge. Soziale Studie aus verschiedenen und authentischen Quellen dargestellt. Stuttgart 1903. VIII u. 268 S.

Hörr, G. und H. Krause. Technologisches Wörterbuch. Deutsch-Englisch-Französisch. Den bearbeitet. 2. Aufl. Weißboden, Paris, London 1902. VIII u. 884 S.

Höber, H. C. Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial- und Politik. Berlin 1903. 4\*. 106 S.

Höfer, H. Der Sozialismus und seine Bedeutung. Berlin 1903. VIII u. 216 S.

Hoyer, Moritz. Kleiderpflege und Kleidung bei den Deutschen von den Kaisern prächtigsten Seiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 378 S.

Höppel, W. Abschaffung über die Naturleistungen für die bewohnte Stadt in Gleichen. Berlin 1903. 12\*. 116 S.

Hirschberg, G. Arbeitssicher-Sicherung und Arbeitspflege. Berlin 1903. 34 S.

Hoffmann, H. Deutsches Soldrecht. 1. Band. Leipzig 1902. XVI u. 456 S.







